

## Informationsblatt zur Auskunftseinholung

im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und der Vollzugsverordnung (VDSG)

### 1. Allgemeine Informationen

Die ZEK (Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation) bezweckt die Führung einer Melde- und Auskunftsorganisation über Kredit-, Leasing- und Kreditkarteninteressenten sowie über Verpflichtungen und Bonität von Kreditnehmern, Leasingnehmern und Karteninhabern. Ausserdem werden amtliche Publikationen aus den kantonalen Amtsblättern gespeichert.

Der Verein ist eine juristische Person. Er ist im Handelsregister eingetragen.

Zugriff auf die Datensammlung haben nur die Vereinsmitglieder zwecks Bonitätsprüfung von eigenen Kreditnehmern, Konteninhabern und Kreditinteressenten sowie Antragstellern für Kreditkarten, Checkkarten, Bancomatkarten, Kontoeröffnungen, Vertragsabschlüsse etc. Jede Verwendung der ZEK-Daten für andere Zwecke ist untersagt.

Die ZEK-Datensammlung ist beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten unter der Nummer 199500586 registriert. Dieses Register ist öffentlich und kann beim Datenschutzbeauftragten kostenlos eingesehen werden.

### 2. Auskunftsrecht (Art. 8 und 9 DSG, Art. 1 und 2 VDSG)

Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden; sie muss dies in schriftlicher Form beantragen und hat sich über ihre Identität auszuweisen. Der Inhaber der Datensammlung erteilt die Auskunft schriftlich innert 30 Tagen. Der Antrag kann mit untenstehendem Talon an folgende Adresse erfolgen:

ZEK  
Postfach 1108  
8048 Zürich

Als Identitätsnachweis muss die gut lesbare Fotokopie eines amtlichen Ausweises (Identitätskarte oder Pass), aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Unterschrift ersichtlich sind, beigelegt werden. Bevor der vollständig ausgefüllte Talon dem ZEK-Sekretariat vorliegt, werden keine Auskünfte erteilt. Telefonische Auskünfte dürfen generell nicht erfolgen.

Normalerweise sind Auskünfte kostenlos. Gemäss Artikel 2 VDSG kann jedoch eine Gebühr verlangt werden, wenn die gespeicherten Daten über die angefragte Person innerhalb der letzten zwölf Monate bereits bekanntgegeben und seither nicht verändert wurden.

### 3. Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 5 DSG)

Jedermann hat das Recht, unrichtige Daten in der ZEK berichtigen zu lassen. Für eine Berichtigung wenden Sie sich nach Erhalt Ihres Datenbankauszugs bitte direkt an die beim Eintrag ersichtliche Kreditgeberin, welche die Daten gemeldet hat.

----- Bitte abtrennen und senden an -----  
**ZEK, Postfach 1108, 8048 Zürich**

#### Antrag zur Auskunftserteilung

Die Auskunftseinholung durch Drittpersonen ist nicht gestattet, eine Ausweiskopie ist beizulegen.

⇒ **Antrag und Ausweiskopie per Post an ZEK, Postfach 1108, 8048 Zürich**

Antragsteller:

Name: ..... Vorname ..... Geburtsdatum: .....

Wohnadresse: .....

Korrespondenzsprache:

Bitte ankreuzen:

Deutsch

Französisch

Italienisch

Alte Adresse: .....

.....

.....

Datum: ..... Unterschrift Antragsteller: .....

⇒ **Beilagen: Fotokopie eines amtlichen Ausweises** (Identitätskarte oder Pass), aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Unterschrift ersichtlich sind